



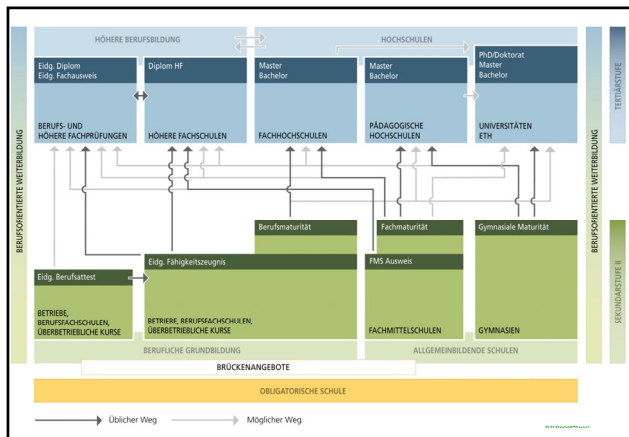
Organisation
der Arbeitswelt
**Komplementär
Therapie**

Herzlich willkommen
zur Infoveranstaltung

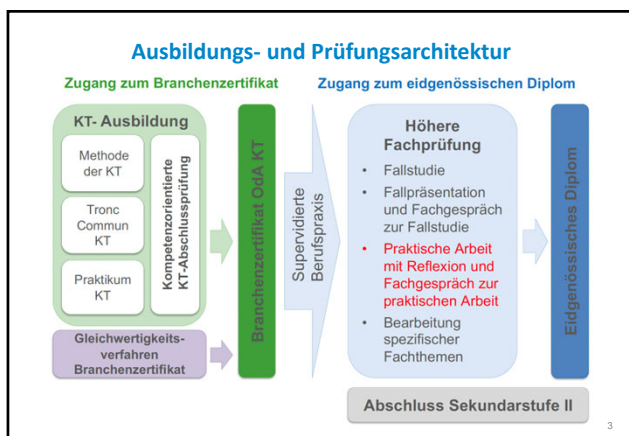
**Revidierte Höhere Fachprüfung für
Komplementärtherapeut*innen**

1

1



2



3

Relevante Dokumente für die HFP

Relevant für die Höhere Fachprüfung (HFP) für
Komplementärtherapeut*innen sind insbesondere:

- die Prüfungsordnung (PO)
- die Wegleitung (WL) mit Qualifikationsprofil
- das Reglement supervidierte komplementärtherapeutische
Berufspraxis
- die Grundlagen der Komplementärtherapie

PO und WL sind im Rahmen der Totalrevision **gemäss den aktuellen
Vorgaben des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und
Innovation (SBFI) überarbeitet** worden.

4

4

Die Prüfungsordnung

Die revidierte Prüfungsordnung ist per 29.01.2026 in Kraft getreten.
Sie gilt für die Prüfungen ab Herbst 2026. Die Reglementierung ist
weitgehend vom SBFI vorgegeben.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- 3 Methoden sind nicht mehr in der PO aufgeführt (Bewegungs-
und Körpertherapie, Eutonie, Biodynamik)
- Praktischer Prüfungsteil
- Supervidierte komplementärtherapeutische Berufspraxis von
mind. 2 Jahren mit durchschnittlichem Arbeitspensum von mind.
50% und 18 Stunden Supervision
- Keine Zulassung von Supervisor*innen mehr, sondern eine
Überprüfung, ob deren Qualifikation den Mindestanforderungen
der Oda KT entspricht

5

5

Von der Oda KT anerkannte Methoden der KT

mit Datum der Aufnahme der Methode in die Prüfungsordnung

Akupressur Therapie 14.01.16	Kinesiologie 10.05.19
AlexanderTechnik 14.01.16	Polarity 14.01.16
APM-Therapie (Akupunktmassage-Therapie) 14.01.16	Rebalancing 14.01.16
Aquatische Körperarbeit 25.03.2022	Reflexzonentherapie 03.10.16
Atemtherapie 14.01.16	Rhythmische Massage Therapie 21.12.20
Ayurveda Therapie 09.09.15	Shiatsu 09.09.15
Craniosacral Therapie 09.09.15	Strukturelle Integration 14.01.16
Faszientherapie 24.09.19	Trager Therapie 25.03.2022
Feldenkrais Therapie 03.10.16	Yoga Therapie 09.09.15
Heileurythmie 14.01.16	

Bewegungs- und Körpertherapie, Eutonie und Biodynamik sind seit dem 29.01.2026 keine
Methoden der Komplementärtherapie mehr. Therapeut*innen dieser Methoden haben die
Möglichkeit, innerhalb von 2 Jahren die Prüfung nach alter PO noch zu absolvieren.

6

6

Berufsbild KT

Das **Berufsbild** Komplementärtherapeut*in ist **Teil der Prüfungsordnung** (PO Ziff. 1.2).

Es steht auch als Auszug aus der Prüfungsordnung in einem separaten Dokument zur Verfügung.

Das Berufsbild stellt in vom SBFI vorgegebenen Kapiteln die Tätigkeit der Komplementärtherapeutin / des Komplementärtherapeuten zusammenfassend dar:

- **Arbeitsgebiet**
- **Wichtigste Handlungskompetenzen**
- **Berufsausübung**
- **Beitrag des Berufes an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur**

7

7

Die Begleitung

Die **Begleitung** (WL) zur Prüfungsordnung wurde **massgeblich überarbeitet**.

Sie enthält präzisierende und ergänzende Informationen zur PO sowie **im Anhang das Qualifikationsprofil**.

Die Beurteilungskriterien und Indikatoren **der Prüfungsteile 1 – 3** sind in den **Beurteilungsrastern** aufgeführt, die auf der Webseite der OdA KT **aufgeschaltet** sind.

8

8

Qualifikationsprofil Komplementärtherapeut*in

Das Qualifikationsprofil Komplementärtherapeut*in ist im Anhang der Begleitung zur Prüfungsordnung zu finden.

Darin werden die **überfachlichen Kompetenzen** benannt und die verschiedenen **Handlungskompetenzbereiche** beschrieben. Die **Handlungskompetenzen** werden durch spezifische **Leistungskriterien** präzisiert. Diese Kriterien sind an reale berufliche Arbeitssituationen angelehnt und beschreiben, welches Fachwissen und welche Fertigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten an der Höheren Fachprüfung beurteilt werden.

Die Leistungskriterien sind verschiedenen **Leistungsniveaus (LN)** zugeordnet, die die Komplexität der erwarteten Leistungen verdeutlichen. Den einzelnen Handlungskompetenzen sind zudem **mögliche Inhalte und Themen** zugeordnet.

9

9

Überfachliche Kompetenzen

Neben den Handlungskompetenzen, die konkret auf eine Arbeitssituation ausgerichtet sind, werden sogenannte überfachliche Kompetenzen beschrieben. Diese entsprechen dem Potenzial einer Person, in unterschiedlichen Situationen und in unterschiedlichen sozialen Rollen angemessen und verantwortungsbewusst zu handeln:

Personalkompetenz/Selbstkompetenz:

Berufsleute bringen die eigene Persönlichkeit und Haltung als wichtiges Werkzeug in die beruflichen Tätigkeiten ein.

Sozialkompetenz:

Berufsleute gestalten soziale Beziehungen und die damit verbundene Kommunikation im beruflichen Umfeld bewusst, konstruktiv und verantwortungsvoll.

Methodenkompetenz:

Berufsleute planen die Bearbeitung von beruflichen Aufgaben und Tätigkeiten und gehen bei der Arbeit zielgerichtet, strukturiert und effektiv vor.

10

10

Übersicht der Handlungskompetenzen

Handlungskompetenzbereich	Handlungskompetenzen			
	1	2	3	4
A Einleiten von therapeutischen Prozessen "Begleiten"	A1 - Erstkontakt mit KlientIn/Klientin gestalten und Rahmenbedingungen klären	A2 - Situation der KlientIn/Klientin erfassen und Befund aufnehmen	A3 - Therapieziele und therapeutisches Vorgehen entwickeln	
B Gestalten von therapeutischen Prozessen und körpertherapeutischen Behandlungen "Beratend"	B1 - Therapie prozessorientiert und interaktiv gestalten	B2 - Körperorientierte Selbstbeobachtung- und Genesungsprozesse der KlientIn/Klientin anregen	B3 - Gruppen arbeiten und Körperorientierte Gruppenprozesse gestalten	
C Vertiefen von therapeutischen Prozessen "Tiefenieren"	C1 - Wahrnehmung und Körpererleben von Veränderungen anregen	C2 - Therapieauftrag und Therapieziele mit KlientIn/Klientin reflektieren	C3 - Einbindung von dem Therapieauftrag mit KlientIn/Klientin arbeiten und therapeutisches Vorgehen anpassen	
D Sichern von therapeutischen Prozessen "Transferieren"	D1 - Mittel und Wege zur nachhaltigen Sicherung des Therapieauftrags mit KlientIn/Klientin entwickeln	D2 - Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung des Therapieauftrags begleiten	D3 - Therapeutischen Prozess mit KlientIn/Klientin evaluieren und Therapien am Abschluss bringen	
E Gestalten von Beziehungen und Zusammenarbeit	E1 - Therapeutische Beziehung zu KlientIn/Klientin aufbauen und gestalten	E2 - Beziehungsmuster in Therapiesystem erkennen und Fachpersonen berücksichtigen	E3 - Netzwerk mit Fachpersonen aufbauen und Zusammenarbeit pflegen	E4 - Herausfordernde Situationen mit KlientIn/Klientin - sowie Gruppe- und Fachpersonen einordnen
F Gewährleisten von Sicherheit und berufsethischem Handeln	F1 - Risikobewertungen sowie berufliche und persönliche Grenzen erkennen und adäquat handeln	F2 - Bedrohungen, Möglichkeiten und Grenzen der KlientIn/Klientin im Therapiesystem berücksichtigen	F3 - Berufsethische Standards gewährleisten	
G Führen eines Betriebs und Entwickeln und Sichern von Qualität	G1 - Selbstständiges Unternehmen aufbauen und führen	G2 - Betriebskultur und Arbeitsstrukturen sicherstellen und ausbauen	G3 - Marketingmaßnahmen planen und umsetzen	G4 - Qualität der Berufsarbeit und unternehmerischen Tätigkeit entwickeln und sichern

* Beinhaltet die Methoden Akrotherapie, Facilitationsarbeit, Feldenkrais Therapie, Heilpraktik, Trager Therapie und Yoga Therapie

11

11

Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungskriterien

Handlungskompetenzbereich A: Einleiten von therapeutischen Prozessen - »Begleiten«

Komplementärtherapeuten und Komplementärtherapeuten gestalten den Erstkontakt mit den KlientInnen/Klienten und klären die Rahmenbedingungen der therapeutischen Begleitung. Sie nehmen die Situation und die Beschwerden der KlientInnen/Klienten auf und führen eine Befundaufnahme entsprechend ihrer Methode der Komplementärtherapie durch. Die lösungsorientierten Therapieziele und das therapeutische Vorgehen entwickeln Komplementärtherapeuten und Komplementärtherapeuten körper- und prozessorientiert gemeinsam mit ihren KlientInnen/Klienten und definieren mit ihnen, woran sich der Therapiefortschritt erkennen lässt.

Handlungskompetenzen	Mögliche Themen und Inhalte	Leistungskriterien
A1 Erstkontakt mit KlientIn/Klientin gestalten und Rahmenbedingungen klären	- Beschreibung der Methode - Möglichkeiten und Grenzen der Komplementärtherapie - Berufsethik - Schweigepflicht - Datenschutz - AuB - Zusatzversicherungen	- Komplementärtherapeuten sind fähig, sich in das von den KlientInnen/Klienten bei der Anmeldung genannte Beschwerdebild und weitere vorliegende Informationen zu vertiefen (LN 3) - die KlientInnen/Klienten über die Komplementärtherapie, deren Möglichkeiten und Grenzen zu orientieren (LN 1) - die KlientInnen/Klienten über Vergütung, Berufsethik, Schweigepflicht und Datenschutz zu informieren (LN 1)
A2 Situation der KlientIn/Klientin erfassen und Befund aufnehmen	- Fallaufnahme - Ausgangslage und Situation der KlientIn/Klientin - Berichte und medizinische Diagnosen anderer Fachstellen - Durchführung einer Befundaufnahme entsprechend der Methode der KT	- Personendaten, Umfeld, Vorgeschichte, momentane Situation, Herausforderungen, Beschwerden, vorliegende medizinische Diagnosen und Medikation der KlientInnen/Klienten zu erfassen (LN 1) - Berichte von anderen Fachpersonen oder Fachstellen zu berücksichtigen (LN 2) - abzuklären, ob die KlientInnen/Klienten parallel weitere Therapien in Anspruch nehmen (LN 1) - Anliegen, Erwartungen und Ziele der KlientInnen/Klienten aufzunehmen (LN 1) - Erfahrungen von stützenden Ressourcen und positiven Handlungs- und Bewältigungsstrategien zu erfragen und zu würdigen (LN 2) - Befürchtungen und Ängste der KlientInnen/Klienten zu erfassen (LN 2) - die Befundaufnahme körper- und prozessorientiert mit den Mitteln von einführender Beobachtung, Berührung, Bewegung und Befragung entsprechend der Methode der KT zu gestalten (LN 3)

12

12

Leistungsniveaus

Leistungsniveau (LN) 1 (Reproduktion und Verstehen)	Grundlegende Arbeitssituationen, Sachverhalte, Zusammenhänge und berufliche Aufgabenstellungen in einem überschaubaren und klar abgegrenzten Arbeitsbereich einschätzen, beschreiben, erklären sowie selbstständig, fach- und situationsgerecht bewältigen. Typische Verben: aufzählen, aufzeigen, unterscheiden, differenzieren, definieren, darstellen, erklären, wiedergeben, bestimmen, nennen, beschreiben, bezeichnen, erheben, aufnehmen usw.
Leistungsniveau (LN) 2 (Transfer und Analyse)	Erweiterte Arbeitssituationen, Sachverhalte, Zusammenhänge und berufliche Aufgabenstellungen in einem sich verändernden Arbeitsumfeld erkennen sowie fachgerecht, geplant und strukturiert bewältigen. Typische Verben: anwenden, analysieren, einsetzen, einordnen, verändern, optimieren, anpassen, strukturieren, ordnen, verbinden, verfolgen, zusammenfassen, prüfen, einschätzen, Zusammenhänge und Muster erkennen, bestimmen, identifizieren usw.
Leistungsniveau (LN) 3 (Reflexion, Beurteilung und Problemlösung)	Umfassende Arbeitssituationen, Sachverhalte, Zusammenhänge und berufliche Aufgabenstellungen in einem komplexen und spezialisierten Arbeitsbereich analysieren, bewerten, bewältigen sowie das Vorgehen, die Wahl der Lösung und der Lösungsstrategie theoretisch beziehungsweise fachspezifisch begründen. Typische Verben: bewerten, beurteilen, begründen, in Zusammenhang mit Theorien bringen und mit diesen verbinden, entwickeln, planen, gestalten, sicherstellen, kreieren, erschaffen, empfehlen, auswählen, reflektieren, interpretieren, koordinieren, priorisieren, entwerfen, argumentieren, verteidigen, evaluieren, folgen usw.

13

13

Grundlagen der KT

Die **Grundlagen der Komplementärtherapie** wurden im 2025 **leicht überarbeitet und** mit einzelnen Kapiteln aus dem alten Berufsbild **erweitert**.

Die Grundlagen der Komplementärtherapie beinhalten zum einen eine **Zusammenstellung jener Grundannahmen, die das Fundament der Komplementärtherapie bilden** und allen Methoden und Praktizierenden gemeinsam sind, zum anderen eine **Kurzdarstellung des Arbeitsgebiets und der Positionierung der Komplementärtherapie im Gesundheitswesen**.

14

14

Grundlagen der KT

Menschenbild	• Ganzheitlichkeit • Individualität • Gemeinschaftlichkeit • Selbstkompetenz
Grundverständnis von Gesundheit	• Salutogenese • Gesundheit als ganzheitliches subjektives Erleben • Gesundheit und Krankheit als Kontinuum • Gesundheit und Krankheit als dynamisches Geschehen • Gesundheit und Krankheit als Ausdruck der Selbstregulation • Homöostase, Heterostase
Ziele	• Stärkung und Förderung der Selbstregulation • der Selbstwahrnehmung • der Genesungskompetenz
Mittel	• Berührung • Bewegung • Atem • Energie in unmittelbarer Verbindung mit Anleitung und Gespräch

15

15

Grundlagen der KT

Fokus	• Ressourcen • Resilienz • Kohärenzgefühl (Verstehbarkeit, Handhabbarkeit, Bedeutsamkeit) • Selbstermächtigung
Gestaltungsprinzipien	Prinzip • der Beziehung • des Dialogs • der positiven Erfahrung • der Lösungsorientierung • des Prozesses
Therapeutische Ausrichtung	• methodenzentriert • körperzentriert • prozesszentriert • interaktiv
Prozessphasen	• begegnen • bearbeiten • integrieren • transferieren

16

16

Haben Sie Fragen?

17

17

Zulassungsbedingungen HFP

- Abschluss auf mindestens Sekundarstufe II (Maturität oder Berufslehre) oder äquivalent
- Branchenzertifikat OdA KT (über akkreditierte KT-Ausbildung oder Gleichwertigkeitsverfahren OdA KT)
- Nachweis supervidierte komplementärtherapeutische Berufspraxis

18

18

Übergangsbestimmungen

Die alte PO gilt gemäss Übergangsbestimmungen (PO Ziff. 9.22 – 9.24) lediglich noch

- für Repetent*innen nach bisheriger PO (bis 31.12.2027)
- für Kandidat*innen, die nach alter PO angemeldet waren und die Prüfung verschieben mussten, aber nur was die Fallstudie anbelangt
- für Praktizierende einer Methode, die in der revidierten PO nicht mehr aufgeführt ist (während 2 Jahren ab Inkrafttreten der revidierten PO)

19

19

Arbeitspensum Berufspraxis

Gefordertes Arbeitspensum (Selbstdeklaration):

- Mindestens 2 Jahre mit einem **durchschnittlichen Arbeitspensum von mindestens 50%**
- Über die deklarierte Dauer **durchschnittlich mindestens 300 Behandlungsstunden pro Jahr**
- Eine Tätigkeit von unter 30% wird nicht als Berufspraxis gezählt

Zeitraum der Berufspraxis:

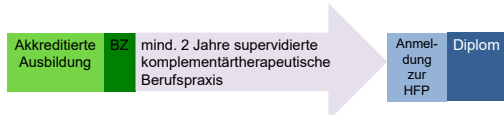
- für AbsolventInnen des GWV in der Zeit zwischen dem Abschluss der Methodenausbildung und der Anmeldung zur HFP
- für AbsolventInnen einer akkreditierten Ausbildung in der Zeit zwischen dem Erhalt des Branchenzertifikats und der Anmeldung zur HFP

20

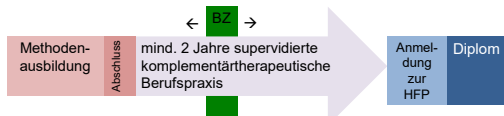
20

Zeitraum der Berufspraxis

bei Erwerb des Branchenzertifikats über eine akkreditierte Ausbildung



bei Erwerb des Branchenzertifikats über das Gleichwertigkeitsverfahren



21

Es müssen diejenigen Jahre der Berufspraxis deklariert werden (mindestens 2 Jahre), die insgesamt ein durchschnittliches Arbeitspensum von mindestens 50% belegen und über die deklarierte Dauer durchschnittlich mindestens 300 Behandlungsstunden pro Jahr aufweisen. Ein Unterbruch der Berufspraxis muss ausgewiesen und begründet werden (z. B. Krankheit, Elternzeit, Auslandsaufenthalt).

Zerfallraum von bis Monat/Jahr	Anzahl Monate	Arbeitslosenraum in %	davon Behandlungsgstunden	Selbstständig JA / NEIN / beides	Name des Arbeitgebers, falls angestellt
01.03.2015 - 03.2016 Beispiel 1:	12	45	280	JA	
03.2016 - 03.2017	12	55	320	JA	
Beispiel 2:					
08.2016 - 08.2017	12	35	200	JA	
01.2018 - 07.2018	6	50	150	JA	
08.2018 - 04.2019	9	70	350	JA	
Unterbruch von bis Monat/Jahr	Begründung				
09.2017 - 01.2018	Elternzeit				

Liegt das durchschnittliche Arbeitspensum unter 50%, verlängert sich die Dauer der Berufspraxis, bis das geforderte Pensum erreicht wird. Gleiches gilt bei begründeten Unterbrüchen (z. B. Krankheit, Elternzeit oder Auslandsaufenthalt).

22

22

Formular Selbstdeklaration Berufspraxis

Selbstdeklaration Berufspraxis für die Anmeldung zur Höheren Fachprüfung KT

Zeitraum von bis Monat/Jahr	Anzahl Monate	Arbeitspensum in %	davon Behandlungsatunden	Selbstständig JA / NEIN / beides	Name des Arbeitgebers, falls angestellt

Unterbruch von bis Monat/Jahr	Begründung

TOTAL Jahre	0,00
Durchschnittliches Arbeitspensum in %	0,00
Durchschnittliche Anzahl Behandlungsstunden	0,00

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift:

23

23

Details zur Supervision

- Insgesamt müssen im Zeitraum der deklarierten Berufspraxis **18 Stunden Supervision** nachgewiesen werden, davon **maximal 8 Stunden Gruppensupervision**.
 - Die geforderten Supervisionsstunden müssen bei **mindestens 2 verschiedenen Supervisor*innen** absolviert werden, deren Qualifikation den Mindestanforderungen der Oda KT entspricht.
- Auf der der Supervisor*innen-Liste sind Personen aufgeführt, deren Qualifikation den Mindestanforderungen der Oda KT entspricht.
- Werden Supervisor*innen gewählt, die nicht auf dieser Liste aufgeführt sind, sollte vor Supervisionsbeginn bei der Oda KT eine **Bestätigung über deren Erfüllung der Mindestanforderungen** eingeholt werden.

24

24

Formular Nachweis Supervision

Nachweis Supervision für die Anmeldung zur Höheren Fachprüfung KT

Die Anforderungen an die Supervision sind im «Reglement supervidierte komplementärtherapeutische Berufspraxis» definiert. Der Nachweis hat gemäss den Bestimmungen dieses Reglements zu erfolgen.

Einzelsupervision

Datum	Anzahl Stunden	Name und Vorname der Supervisorin / des Supervisors in Blockschrift	Supervisor*innenliste O&A KT*		Unterschrift der Supervisorin / des Supervisors
			ja	nein**	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	

25

25

Formular Nachweis Supervision

Gruppensupervision

Datum	Anzahl Stunden	Name und Vorname der Supervisorin / des Supervisors in Blockschrift	Supervisor*innenliste O&A KT*		Unterschrift der Supervisorin / des Supervisors
			ja	nein**	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	
			☐	☐	

* siehe Supervisor*innenliste auf der Webseite der O&A KT, welche die Mindestanforderungen der O&A KT erfüllen.

** Die Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisors ohne Eintrag auf der Supervisor*innenliste der O&A KT müssen bei der Anmeldung zur HFP hochgehalten werden. Die O&A KT empfiehlt, bereits vor Beginn der ersten Supervision die genannte Person zu laden, ihre Qualifikation von der O&A KT prüfen zu lassen.

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Name:

Vorname:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

26

26

Ablauf der Übergangsfristen betreffend Nachweis Supervision

7-jährige Übergangsfrist noch bis

- Faszientherapie 23.09.2026
- Rhythmische Massage Therapie 20.12.2027
- Aquatische Körperarbeit 24.03.2029
- Trager Therapie 24.03.2029

Die Übergangsbestimmungen können nur geltend gemacht werden, wenn die Anmeldung und das vollständige Dossier vor Ablauf der Übergangsfrist bei der O&A KT eintreffen.

Übergangsfrist abgelaufen

- Ayurveda Therapie
- Craniosacral Therapie
- Eutonlie
- Shiatsu
- Yoga Therapie
- Akupressur Therapie
- AlexanderTechnik
- APM-Therapie
- Atemtherapie
- Heileurythmie
- Polarity
- Rebalancing
- Strukturelle Integration
- Feldenkrais Therapie
- Reflexzonentherapie
- Bewegungs- und Körpertherapie
- Biodynamik 18.11.2025
- Kinesiologie 09.05.2026

27

27

Beilagen zur Anmeldung

Wer sich für die Höhere Fachprüfung anmeldet, muss direkt mit der Online-Anmeldung folgende Dokumente komplett und gemäss Wegleitung zur Prüfungsordnung Ziff. 3.3 hochladen:

- die Kopie eines gültigen, amtlichen Ausweises mit Foto
 - der Nachweis eines Abschlusses auf Sekundarstufe II oder Äquivalenz
 - das Branchenzertifikat OdA KT
 - ein Nachweis der supervidierten komplementärtherapeutischen Berufspraxis gemäss "Reglement supervidierte komplementärtherapeutische Berufspraxis"
- Für die Deklaration sind die Formulare «**Nachweis Supervision**» und «**Selbstdeklaration Berufspraxis**» zu verwenden. Sie sind auf <https://www.oda-kt.ch/hoehere-fachpruefung-hfp/> aufgeschaltet.

31

31

Haben Sie Fragen?

32

32

Prüfungsteile

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Fallstudie	schriftlich	vorgängig erstellt
2 Fallpräsentation und Fachgespräch zur Fallstudie	mündlich	35 Minuten
3 praktische Arbeit mit Reflexion und Fachgespräch		
Position 1 Praktische Arbeit mit Klient*in	praktisch	35 Minuten
Position 2 Reflexion und Fachgespräch zur praktischen Arbeit	mündlich	30 Minuten
4 Bearbeitung spezifischer Fachthemen	schriftlich	120 Minuten
		Total 220 Minuten

33

33

P3p Praktische Arbeit mit Klient*in – 35 Min.

- **Kompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen A, B, E und F** (gemäss Anhang Wegleitung) werden in der praktischen Anwendungssituation überprüft
- Als Orientierungshilfe dienen **Beurteilungskriterien und Indikatoren** des Beurteilungsrasters
- **Gestaltung des Erstkontakts** (Prozessphase «Begegnen») mit unbekannter Klient*in: Befundaufnahme, Ermitteln von Bedürfnissen und Ressourcen, Zielfindung, Beziehungs- und Prozessgestaltung
- **Aufzeigen der des weiteren therapeutischen Vorgehens und der körperzentrierten Behandlung**; die eigentliche körperzentrierte Behandlung ist nicht Teil der Prüfung
- Beurteilt werden insbesondere die Strukturierung und Gestaltung der Behandlungssequenz, die Beziehungsgestaltung, die Interaktion, die verbale und nonverbale Kommunikation sowie die Gewährleistung von Sicherheit
- keine Liege, keine Hilfsmittel, Vorlage Behandlungsprotokoll/Befundaufnahme erlaubt
- Prüfungssprache Mundart oder Hochdeutsch

37

37

Rekrutierung einer Klient*in

Vorgaben zur Rekrutierung von Klientinnen und Klienten für den praktischen Prüfungsteil der HFP

- Kandidat*innen der HFP sind verpflichtet, eine volljährige Person zu rekrutieren, die sich in Thun für den praktischen Prüfungsteil als Klientin bzw. Klient zur Verfügung stellt.
- Diese rekrutierte Person nimmt am Tag der praktischen Prüfung an einem Erstgespräch mit Befunderhebung und Therapieausblick teil. Sie wird einer anderen Kandidatin/einem anderen Kandidaten zugeteilt.

38

38

Rekrutierung einer Klient*in

- Bei der Klientin bzw. dem Klienten sollte eine gesundheitliche Beschwerde vorliegen, damit eine möglichst realistische Therapiesituation entsteht.
- Keine Personen mit einer zu komplexen oder sehr umfangreichen Krankheitsgeschichte wählen
- Angefragte Personen dürfen weder Berufskolleg*innen noch Personen in Ausbildung zur Komplementärtherapeut*in sein
- Die angefragten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass sie am Prüfungstag mit einer Gesamtanwesenheit von rund 90 Minuten rechnen sollten; die Prüfung selbst dauert 35 Minuten
- Die Klient*innen erhalten vor Ort eine Vergütung von CHF 100.00.

➤ Auf der Webseite stehen Infoblätter zur Verfügung.

39

39

P3m Reflexion und Fachgespräch zur praktischen Arbeit – mündlich – 35 Min.

- **Kompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen A, B, E und F** (gemäss Anhang Wegleitung) werden in der Gesprächssituation überprüft
- Als Orientierungshilfe dienen **Beurteilungskriterien und Indikatoren** des Beurteilungsrasters
- **Reflexion des eigenen Handelns und Selbsteinschätzung der praktischen Arbeit**
→ 30 Minuten zur Vorbereitung der maximal 3 Minuten Redezeit, handschriftliche Notizen erlaubt
- **Gespräch mit den Expert*innen, ausgehend von praktischer Arbeit und Reflexion**
 - Analysieren und Begründen der eigenen Vorgehensweise
 - Einschätzung von Handlungsalternativen
 - Auseinandersetzung mit verschiedenen Aspekten der Beziehungs- und Prozessgestaltung, der Einschätzung der Bedürfnisse der Klient*in, der Notwendigkeit des Einbezugs von Fach- und/oder Bezugspersonen
 - Erörtern des Umgangs mit herausfordernden Situationen sowie persönlichen und fachlichen Grenzen

40

40

P4 Bearbeitung spezifischer Fachthemen – schriftlich – 120 Min.

- **Kompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen E, F und G** (gemäss Anhang dieser Wegleitung) **sowie aus dem Berufsbild, den Grundlagen und den Ethischen Richtlinien** abgeleitete Fachthemen werden handlungsorientiert überprüft
- 4 bis 6 Aufgabestellungen zu fachspezifischen Themen der genannten Kompetenzbereiche
- verschiedene Formen der Aufgabestellung resp. Prüfungsmethoden:
 - Herausfordernde Praxissituationen (Critical Incidents)
 - Reflexionsfragen (Mini-Cases)
 - Praxisorientierte Fach- und Wissensfragen
- Keine Veröffentlichung von Beurteilungskriterien
- Es wird beurteilt, wie kompetent und erfahrungsbasiert Situationen eingeschätzt, analysiert und reflektiert werden, Fachwissen erfahrungsbasiert angewendet und ein vertieftes Verständnis des Berufsbilds und der Grundlagen der Komplementärtherapie dargelegt werden kann.

41

41

P4 Bearbeitung spezifischer Fachthemen – schriftlich

- Die Kompetenzbereiche mit den beschriebenen Kompetenzen und Leistungskriterien geben Auskunft über mögliche Themen der Aufgaben:

K	Gestalten von Beziehungen und Zusammenarbeit	E1 – Therapeutische Beziehung zu Klient/Klientin aufbauen und gestalten	E2 – Bezugspersonen in Therapieprozesse einbeziehen und Fachpersonen hinzuziehen	E3 – Netzwerk mit Fachpersonen aufbauen und Zusammenarbeit pflegen	E4 – Herausfordernde Situationen mit Klient/Klientin sowie Bezug- und Fachpersonen konstruktiv angehen
F	Gewährleisten von Sicherheit und berufsethischem Handeln	F1 – Risikosituationen sowie fachliche und persönliche Grenzen erkennen und adäquat handeln	F2 – Bedürfnisse, Möglichkeiten und Grenzen der Klient/innen im Therapieprozess berücksichtigen	F3 – Berufsethische Standards gewährleisten	
G	Führen eines Betriebs und Entwickeln und Sichern von Qualität	G1 – Selbstständiges Unternehmen aufbauen und führen	G2 – Betriebsablauf und Administration sicherstellen und Auskünfte erteilen	G3 – Massnahmen planen und umsetzen	G4 – Qualität der therapeutischen und unternehmerischen Tätigkeit entwickeln und sichern

- Mögliche Themen für Aufgabestellungen können auch den folgenden Dokumenten entnommen werden: Berufsbild und Grundlagen der KT, Ethikrichtlinien, Merkblätter der Oda KT (unter Infos für Praktizierende), Tronc Commun KT

42

42

Grundlagenkenntnisse Tronc commun KT

Berufsspezifische Grundlagen / BG, 56 K-Std.

Lerneinheiten

BG 1 Gesundheitsverständnis, Menschenbild, Ethik, 28 K-Std.

BG 2 Berufsidentität, Praxisführung, 28 K-Std.

Sozialwissenschaftliche Grundlagen / SG, 104 K-Std.

Lerneinheit

SG Psychologie, Kommunikation, Gesprächsführung, 104 K-Std.

Medizinische Grundlagen / MG, 180 K-Std.

Lerneinheiten

MG 1 Nothilfe, Reanimation, 6 K-Std.

MG 2 Biologie, Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre, Pharmakologie, 146 K-Std.

MG 3 KlientInnen sicherheit / TherapeutInnen sicherheit, 28 K-Std.

Total 950 Lernstunden, davon 340 Kontaktstunden

43

43

Aufsicht und Beurteilung

Aufsicht, Beurteilung

- Schriftliche Prüfungsteile:
 - Aufsicht durch Aufsichtsperson
 - Beurteilung durch 2 Expertinnen/Experten
- Mündliche und praktische Prüfungsteile:
 - Beurteilung durch 2 Expertinnen/Experten

44

44

Bundesbeiträge

Seit Januar 2018 werden Absolvierende von Kursen/Ausbildungen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, vom Bund finanziell unterstützt (subjektorientierte Finanzierung). Der Beitragssatz beträgt 50% der anrechenbaren Kursgebühren und wird bis zur Obergrenze von CHF 21'000 für Höhere Fachprüfungen angewendet. Für eine Ausbildung bis zur Zulassung zur HFP werden maximal **Beiträge in der Höhe von CHF 10'500** ausbezahlt. Ausbezahlt werden die Beiträge nach Absolvieren der HFP, unabhängig vom Bestehen oder Nicht-Bestehen.

Die neue Regelung gilt für Absolvierende von Höheren Fachprüfungen ab dem 1. Januar 2018 und für Ausbildungen, resp. für Kurse, die nach dem 1. Januar 2017 begonnen haben.

Bundesbeiträge können für alle vorbereitenden Kurse und Ausbildungen inklusive Supervision der Berufspraxis beantragt werden, die auf der Liste der vorbereitenden Kurse (Meldeliste) stehen, sofern sie nicht länger als sieben Jahre vor der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen höheren Fachprüfung begonnen haben.

Die Liste finden Sie unter <https://www.becc.admin.ch/becc/public/sufi/>

Welche Voraussetzungen sie für den Erhalt von Bundesbeiträgen erfüllen müssen und wie sie die Unterstützung beantragen müssen, erfahren sie unter

<https://www.sbfi.admin.ch/de/bundesbeitraege-fuer-kurse-die-auf-eidgenoessische-pruefungen-vorbereiten>

45

45

Bundesbeiträge

Auch die für die Zulassung zur Höheren Fachprüfung geforderten Supervisionsstunden sind subventionsberechtigt, da diese Forderung ein integraler Bestandteil der Prüfungsordnung ist. Konsultieren Sie die Liste der vorbereitenden Kurse, um Supervisionsangebote zu finden, für die sie Bundesbeiträge beantragen können.

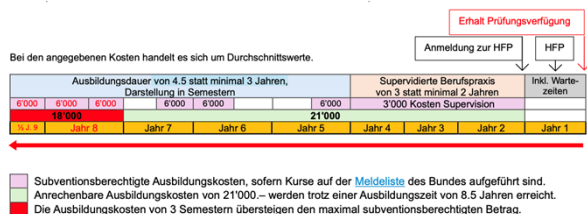
Subventionierung der Höheren Fachprüfung

Zur Finanzierung der Prüfungsgebühren können von Einzelpersonen **keine Bundesbeiträge** beantragt werden. Die Durchführung der Prüfungen wird zu 60 Prozent vom Bund subventioniert, die Beiträge werden jedoch direkt an die Prüfungsträger, sprich die OdA, ausbezahlt. Der Preis, der Ihnen von der OdA für eine Höhere Fachprüfung verrechnet wird, ist bereits um die Bundesbeiträge reduziert.

46

46

Rückwirkende Vergütung



47

47

Preis HFP

Höhere Fachprüfung (HFP)
CHF 2'750.-

Sonderpaketpreis für die gleichzeitige Buchung des
Gleichwertigkeitsverfahrens (GWV) und der HFP:
CHF 4'050.- statt CHF 4'400.-

48

48

Anmeldung zur HFP

Anmeldung online unter

www.oda-kt.ch/formular-hfp/

Alle Reglemente und viele weitere Informationen finden sie auf
der
Website der OdA KT unter

<https://www.oda-kt.ch/hoehere-fachpruefung/informationen>

49

49

Haben Sie Fragen?

50

50

Newsletter OdA KT

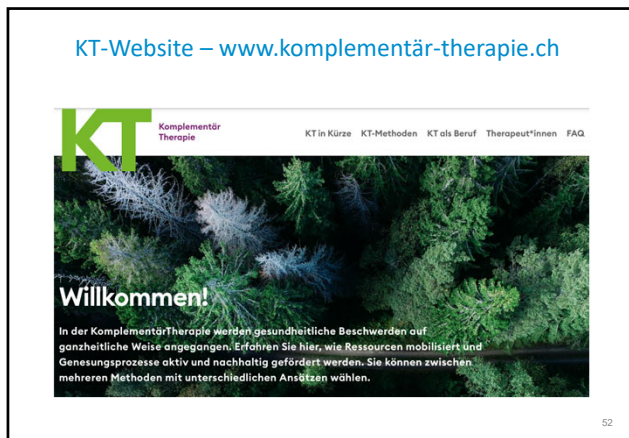
Wir empfehlen Ihnen, unseren Newsletter zu abonnieren:

www.oda-kt.ch/newsletter/

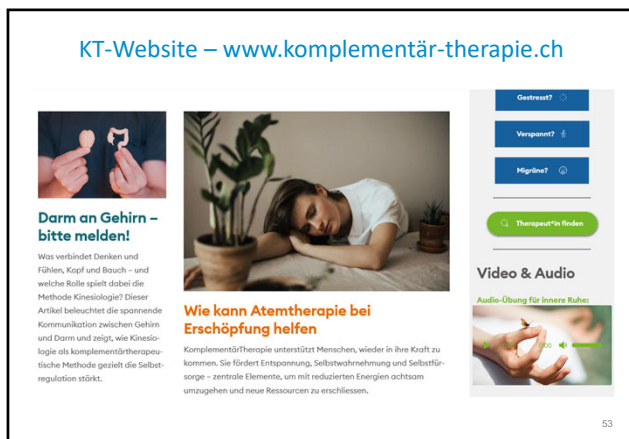
Alle bereits erschienenen Newsletter-Artikel finden Sie als
pdf-Dokumente ebenfalls unter diesem Link.

51

51



52



53



54
